

Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 05. 12. 2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das persönlichen Zwecken dienende Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Aschersleben. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

Ausgenommen von der Besteuerung ist das Halten von Hunden, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.

- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Aschersleben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Aschersleben hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Halter in diesem Sinne ist der Eigentümer oder Besitzer des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Hundesteuersatzung ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einen Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats,
1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
 2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;
 3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder
 4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten ist.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 01. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet, der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

Bei Wegzug aus der Stadt Aschersleben endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Aschersleben erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

- (5) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag davon abweichende Fälligkeitstermine für das laufende Jahr bestimmt werden.
- (6) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (7) Die Steuer kann auf Antrag durch Stadt Aschersleben ab dem Folgejahr jährlich zum 01. Juli festgesetzt werden und ist dann in einem Jahresbetrag zu entrichten. Der entsprechende Antrag ist spätestens bis zum 30. November für das Folgejahr zu stellen. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 5 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für
- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) den 1. Hund | 50,00 Euro |
| b) den 2. Hund | 100,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 125,00 Euro |
| d) jeden gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährlich im Sinne von Absatz 1 d) sind solche Hunde, die nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Annahme rechtfertigen, dass durch sie die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- Gefährlich sind insbesondere Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vollziehbar als gefährlich festgestellt worden sind.
- (4) Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind zudem Hunde, bei denen die gefährliche Eigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird, insbesondere
- Bullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Pitbull-Terrier

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Satz 1 erfassten Hunderassen.

- (5) Für gefährliche Hunde kommt eine Besteuerung nach den in Absatz 1 a) – c) aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 7 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
- für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
 - und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich bei der Stadt Aschersleben zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.
- (6) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 7

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Aschersleben zu richten. Derjenige, der eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen
 - nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
 - nach Zuzug,
 - nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3,
 - nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist,unter Angabe der Hunderasse schriftlich bei der Stadt Aschersleben anzumelden.

Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht.
- (2) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als gefährliche Hunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) oder Verlegung des Haushalts in eine andere Gemeinde bei der Stadt Aschersleben schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Aschersleben innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Aschersleben angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Aschersleben verbleibt, ausgegeben.
Für die Steuermarke wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter oder der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Aschersleben oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Aschersleben zurück zu geben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Hierfür erhebt die Stadt Aschersleben eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurück zu geben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt Aschersleben unverzüglich zurück zu geben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht oder nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
 2. entgegen § 9 Abs. 2 die Änderung der Einstufung seines Hundes/seiner Hunde als gefährlicher Hund nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
 3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 10 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,

handelt ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 7 GO LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 für das Gebiet der Stadt Aschersleben mit Ausnahme des Ortsteils Westdorf in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 21. 12. 1999 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 19. 12. 2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neu Königsau vom 12. 12. 2000 in der Fassung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neu Königsau vom 15.07.03, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schackenthal vom 25. 09. 2000, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schackstedt vom 09. 02. 1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. 12. 2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drohndorf vom 01. 02. 2002, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilsleben vom 24. 06. 1998, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Klein Schierstedt vom 12. 09. 2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Freckleben vom 16. 10. 2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mehringen vom 01. 01. 2002 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Schierstedt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. 12. 2001 außer Kraft.

(2) Für den Ortsteil Westdorf tritt diese Satzung am 01. 01. 2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westdorf vom 22. 02. 1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 06.12.2012

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05.12.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
2. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres;
3. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Aschersleben, den 24.02.2022

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2022 (GVBl. LSA S. 219) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 7 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben vom 05. 12. 2012 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 23. 02. 2022 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
3. Hunde, die als Such-, Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst) verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation über die Verwendung als Such-, Sanitäts- oder Rettungshund sind vorzulegen;
4. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese
 - a) Inhaber des Jagdscheines sind,
 - b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und
 - c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen;

5. Hunde, die als Herdenschutzhunde verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt; ab einer Herdengröße von mindestens 100 Nutztieren werden zwei Herdenschutzhunde von der Steuer befreit; bei einer Herdengröße ab 200 Nutztieren wird für jeweils weitere 100 Nutztiere ein zusätzlicher Hund von der Steuer befreit;
 6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;
 7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen.
 8. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für ein Jahr nach dem Erwerb des Tieres;
 9. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Aschersleben erworben wurden, für zwei Jahre nach dem Erwerb des Tieres, wenn dieses mindestens ein Jahr im Tierheim war (schwer vermittelbarer Hund).“
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Aschersleben zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Aschersleben, den 28.09.2023

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel